

Bekanntmachung des Amtes Leezen

- Gemeinde Leezen -

Beschluss des Bebauungsplans Nr. 22 für das Gebiet „Westlich der „Raiffeisenstraße“, südlich der Straße „Lindhoff““ der Gemeinde Leezen

Die Gemeindevertretung hat in der Sitzung am 22.07.2025 den Bebauungsplan Nr. 22 für das Gebiet „Westlich der „Raiffeisenstraße“, südlich der Straße „Lindhoff““ der Gemeinde Leezen bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 22 tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan Nr. 22 und die Begründung sind im Internet unter der Adresse „www.amt-leezen.de“ und „www.leezen-sh.de“ eingestellt.

Zusätzlich können alle Interessierten den Bebauungsplan Nr. 22 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Leezen, Hamburger Straße 28 in 23816 Leezen, Zimmer 106, während der Öffnungszeiten (montags, dienstags, donnerstags und freitags 08:00 -12:00 Uhr sowie montags und dienstags 14:00 bis 16:00 Uhr und donnerstags 14:00 bis 18:00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Nach § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. § 215 Absatz 1 Satz 1 BauGB gilt gemäß § 215 Absatz 1 Satz 2 BauGB entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ist die Bebauungsplansatzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung oder von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen, so ist gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 GO die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Leezen, den 13.08.2025

L.S. gez. Feig
(Amtsdirektorin)